



SV/FD2/005/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Aktualisierung der Friedhofssatzung

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung		Datum: Verfasser:	15.04.2025 Michel, Julia
Produkt: 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen			
Datum	Gremium		
07.05.2025	Ausschuss für Ordnung, Markt, Soziales, Sport und Kultur		
12.05.2025			
04.06.2025			
	Verwaltungsausschuss		
	Rat		

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofssatzung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung erlassen.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Diepholz vom 20. März 1973, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Stadt Diepholz bewirtschaftet aktuell auf ihrem Gebiet zwei Friedhöfe. Gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Unter anderem kann die Gemeinde gem. § 13 S. 1 Nr. 2b NKomVG und § 13a Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der aktuellen Fassung die Benutzung ihrer Friedhöfe selbst regeln.

Die seit 2014 geltende Friedhofssatzung wurde überarbeitet und an die bestehende Rechts- und Sachlage angepasst. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen soll die bestehende Satzung aufgehoben und durch die neue Satzung ersetzt werden.

Weiter wurde in die neue Satzung die vom Verwaltungsausschuss am 10.10.2022 (SV/FD3/042/2022) beschlossene Bestattungsform „Ruheallee“ aufgenommen.

Der beschlossene Antrag der SPD-Fraktion vom 07.01.2025 (SV/FD2/064/2025) wurde berücksichtigt, sodass die Ordnungsvorschriften erweitert wurden (siehe § 4 Abs. 4 c)). Das wiederum führte zur Anpassung des Ordnungswidrigkeitskataloges im § 40 Abs. 1 S. 2 c).

§ 6 wurde um die Möglichkeit einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation erweitert. Die Steinmetze und Steinbildhauer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wurden mitaufgenommen.

Im § 10 wurde die Differenzierung und die Definition der Begriffe Ruhezeit und Nutzungszeit vorgenommen.

Die Höhe der Grabmale bei Sarggrabstätten wurde geändert (siehe § 27 Abs. 4). Außerdem wurde eine maximale Höhe der Grabmale bei Urnengrabstätten eingeführt.

Die salvatorische Klausel im § 42 wurde in die Satzung integriert.

Die Zahlen eins bis zwölf wurden in der Satzung einheitlich ausgeschrieben.

Um die Grabstätten, die von der Stadt gepflegt werden, bürgerfreundlicher und verständlicher zu beschreiben, wurde der Rechtsbegriff der „pflegefreien Grabstätte“ in die Satzung aufgenommen.

Der Anhang zu § 34 wurde um die neue Bestattungsform „Ruheallee“ erweitert. Die einzelnen Bestattungsarten wurden mit den Eckdaten beschrieben.

Die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden wurden auf die Notwendigkeit der Änderung der Friedhofssatzung hingewiesen und durch eine E-Mail vom 11.04.2025 um eine Stellungnahme gebeten. Innerhalb der gesetzten Frist bis zum 22.04.2025 ist eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf Anpassung der Sarggrößen eingegangen. § 8 Abs. 4 wurde insoweit angepasst.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

- Entwurf Friedhofssatzung
- tabellarische Synopse der einzelnen Paragraphen aktuell und neu geplanter Friedhofssatzung“

gez. Marré
Bürgermeister